C/2026/5591

28.10.2026

(Sache M.12665 – CVC DIF / CARLYLE / BAUWATCH GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5591)

1. Am 15. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— DIF Management B. V („CVC DIF“, Niederlande), letztlich kontrolliert von Fonds oder Zweckgesellschaften, die von Tochtergesellschaften der Unternehmen CVC Capital Partners plc (Jersey), Stichting Administratiekantoor DIF Management Holding, PartnerCo B.V. und PartnerCo 2 B.V. (alle mit Sitz in den Niederlanden) beraten und/oder verwaltet werden,

— The Carlyle Group Inc. („Carlyle“, USA),

— BauWatch Group B.V. (Niederlande), BauWatch Projekt Service GmbH (Deutschland) und C-24 GmbH (Deutschland) (zusammen: „BauWatch“).

CVC DIF und Carlyle erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über BauWatch.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

a) CVC DIF verwaltet Infrastruktur-Equity-Fonds mit Vermögenswerten vor allem in Europa, Amerika und Australasien.

b) Carlyle ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die an der NASDAQ notiert ist. Sie ist in drei Sparten tätig: i) Global Private Equity (einschl. Fonds für Kapitalbeteiligungen an Unternehmen und Immobilienfonds), ii) Global Credit (u. a. liquide Kredite, illiquide Kredite und Immobilienkredite) sowie iii) Carlyle AlpInvest (u. a. Primär-, Sekundär- und Koinvestitionen, Mischfonds und gesondert verwaltete Konten).

c) Die zu BauWatch gehörenden Unternehmen und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften bieten in ganz Europa temporäre Sicherheitsüberwachungssysteme an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12665 – CVC DIF / CARLYLE / BAUWATCH GROUP

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË